

## Gewährleistung/Haftung

---

Die zahnärztliche Behandlung - bzw. der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Zahnarzt - unterliegt grundsätzlich dem Dienstvertragsrecht. Der Zahnarzt schuldet dem Patienten eine *lege artis*, also nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst, durchgeführte Behandlung, jedoch nicht den Erfolg seiner zahnärztlichen Tätigkeit. Eine Garantie oder Gewährleistung dem Patienten gegenüber gibt es also in der Regel nicht.

Auch wenn ein Erfolg der zahnärztlichen Behandlung nicht geschuldet wird, hat aber der Patient Anspruch auf eine kunstgerechte Behandlung nach dem aktuellen zahnmedizinischen Wissensstand. Im Falle eines Behandlungsfehlers haftet der Zahnarzt sowohl vertraglich wegen Verletzung des Behandlungsvertrages (§§ 611, 280 Abs. 1 BGB), als auch gesetzlich wegen unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Vom Zeitpunkt des Behandlungsfehlers an kann der Zahnarzt noch bis zu 30 Jahre danach dafür haftbar gemacht werden (§ 199 Abs. 2 BGB).

Ist ein Patient der Auffassung, fehlerhaft von seinem Zahnarzt behandelt worden zu sein und will er darauf hin Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche erheben, so hat er seinen Anspruch (vorzugsweise durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten) nachzuweisen.

Betroffene Patienten müssen ihren Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) geltend machen, sobald sie von dem Behandlungsfehler (z. B. bei Behandlerwechsel oder durch ein Gutachten) Kenntnis erlangt haben.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 21.05.2013